

HSV Fridingen e.V.

GESCHÄFTS- UND BEITRAGSORDNUNG
STAND 2026



Geschäftsordnung des Hundesportverein Fridingen e.V. gemäß § 14, Absatz 1 der Satzung

Die Geschäftsordnung dient der satzungsgemäßen Durchführung der Vereinsarbeit und soll klare Richtlinien für die Vereinsführung und den Mitgliedern geben. Der Inhalt der Geschäftsordnung (GO) ist zu umfangreich, um in die Satzung mit aufgenommen zu werden.

Eine Änderung wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden, ist jedoch wichtiger Bestandteil der Satzung des Vereines.

Ziffer 1

Regelung zum Vorsitz und Stellvertretung

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Diese tragen die Verantwortung für die Vereinsführung, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung.

Sie haben die Mitglieder, nach den Bestimmungen der Satzung, zu den Versammlungen einzuladen.

Insofern haben Sie auch den gewählten Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen rechtzeitig den Auftrag zur Prüfung der Kasse zu erteilen.

Ziffer 2

Sitzungsöffentlichkeit

Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Teilnahmerecht haben ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Personen mit beratender Stimme zulassen.

Sitzungen des Ausschusses

Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich nicht mitgliedersöffentlich. Der Ausschuss kann bei Bedarf Personen mit fachlicher oder organisatorischer Verantwortung (z. B. Training, Übungsbetrieb, Vereinsorganisation) zur Sitzung einladen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil, soweit dies für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte erforderlich ist.



Ziffer 3

Der Ausschuss

Alle Belange des Vereines werden vom Ausschuss in einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschlossen.

Ziffer 4

Der Kassenwart - Die Kassenwartin

Der Kassenwart oder die Kassenwartin führt das Kassenbuch sowie die Belegordner, in selbstständiger Arbeitsweise. In ihren Aufgabenbereich fallen ebenfalls:

- alle Wirtschafts- und Kassengeschäfte
- die Verwaltung der Konten und Inventarliste(n)
- führt die zentrale Mitgliederliste (Eintritte, Austritte, Stammdaten, Status aktiv/passiv, Beitragsgruppe)
- verwaltet Beitragseinzug, Zahlungsstatus, Mahnwesen und SEPA-Mandate
- informiert Vorstand/Schriftführung über statusrelevante Änderungen (Eintritt, Austritt, Statuswechsel, erhebliche Zahlungsrückstände)
- Die Schriftführung erhält lesenden Zugriff auf Mitgliederliste und Beitragsstatus als Vertretung/Backup.
- Führt An- und Abmeldungen beim Verband durch.

Der oder die erste Vorsitzende ist über die finanziellen Belange auf dem Laufenden zu halten.

Ziffer 5

Schriftführung

Die Schriftführung obliegt dem oder der gewählten Schriftführer bzw. Schriftführerin. Diese ist für die schriftlichen Arbeiten des Vereines zuständig.

Zusätzliche Aufgaben sind:

- Protokolle, Einladungen, allgemeiner Schriftverkehr, Dokumentenablage (GO/BO, Protokolle, Beschlüsse).
- führt die Arbeitsstundenübersicht (Soll/Ist) inklusive
- Beantragungen von Leistungsurkunden bei den zuständigen Stellen.



Ziffer 6

Der Sportwart - Die Sportwartin

Die sportliche Leitung fungiert als Schnittstelle zwischen dem Ausschuss und dem Trainerteam und ist für die Delegation sowie Koordination von Terminen, insbesondere im Zusammenhang mit Turnieren, verantwortlich.

Sie dient als zentrale Ansprechperson für das Trainingspersonal.

Zudem obliegt diesem die Ehrung der in den verschiedenen Sparten aktiven Personen im Rahmen der Jahreshauptversammlung. Dies gilt insbesondere auch für das Erlangen und die Anerkennung von Nachweisen, die für den Trainingsbetrieb relevant sind.

Ziffer 7

Vereinsjugend

In Absprache mit dem Ausschuss ist der **Jugendwart** oder die Jugendwartin zuständig für die Führung der Vereinsjugend.

Zu den Aufgaben gehören:

- Vertretung der Interessen der Jugendlichen im Ausschuss
- Führen der Jugendkasse
- Motivation der Jugendlichen zur Teilnahme am Vereinsleben

Ziffer 8

Vereinsheim

Die Organisation des Vereinsheimes obliegt dem Hüttenwart oder der Hüttenwartin.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organisation des Dienstes der Wirte
- Einweisung der neuen Wirte, gemäß Leitfaden und Ordnung für Wirte
- Einkaufen aller Verbrauchsmaterialien, die für den Dienst der Wirte und die Pflege des Vereinsheimes notwendig sind.
- Die Organisation der Reinigung des Vereinsheimes, nach Bedarf. (siehe Regelung zum Arbeitsdienst, gemäß Beitragsordnung)
- Kontrolle der Sickergrube
- Einhaltung des „Leitfaden und Ordnung für Wirte“
- Organisation der Wartung der Feuerlöscher
- turnusgemäße Bereitstellung der Abfalltonnen zur Leerung



Ziffer 9

Vereinsgelände

Die Organisation der Instandhaltung und Pflege des Vereinsgeländes obliegt dem Platzwart oder der Platzwartin.

Zu dessen Aufgaben gehören:

- Organisation der Grün- und Rasenpflege
- Überwachung des Zustandes der Zäune und des Geländes des Vereines, sowie die Durchführung von Reparaturen (siehe Regelung zum Arbeitsdienst, gemäß Beitragsordnung)

Ziffer 10

Verfügungsbeschränkung

Über einen Betrag von bis zu 500 € kann der Vorstand ohne Einwilligung verfügen. Über einen Betrag von bis zu 5000 € kann der Ausschuss ohne Einwilligung der Mitglieder verfügen.

Bei Anschaffungen im Wert von über 5000 € muss die Versammlung der Mitglieder in einer normalen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheiden.

Ziffer 11

Ehrenordnung

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein durch besondere Leistungen uneigennützig unterstützt hat.

Um eine Person zum Ehrenmitglied ernennen zu können, muss ein schriftlicher Antrag von einem ordentlichen Mitglied an den Vorsitzenden gestellt werden.

Hierbei sind die besonderen Gründe zu nennen, die eine Ehrenmitgliedschaft rechtfertigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Ehrungen der Mitgliedschaftsdauer

Ehrungen werden vorgenommen bei 10-, 25- und 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft. Geehrt werden alle Mitglieder durch den Vorstand.



Beitragsordnung des Hundesportverein Fridingen e.V. gemäß § 14, Absatz 1 der Satzung

Ziffer 1

Arten der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder gelten alle Mitglieder, die mindestens **3 Teilnahmen** pro Kalenderjahr am Trainingsbetrieb (Trainingsteilnahme wird dokumentiert) des Vereines teilgenommen haben.

Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Leistung von 20 sogenannten Arbeitsstunden pro Kalenderjahr. Diese können wie folgt geleistet werden:

- Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung - 1 Stunde
- Dienst als Wirt – 6 Stunden
- Einsätze zur Erhaltung des Vereinsgeländes - Nach Dauer des Dienstes
- Einsätze zur Erhaltung des Vereinsheimes - Nach Dauer des Dienstes
- Spenden in Form von Essen
- Kuchen - 1 Stunde
- 2 Salate - 1 Stunde

Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Solidaritätsbeitrag von 10 € zu entrichten. Dieser wird vom Konto des Mitgliedes im Folgejahr gesondert zu dem normalen Mitgliedsbeitrag abgebucht (20 Stunden à 10 € = 200 € + Extra Buchung Mitgliedsbeitrag).

Mitglieder des Ausschusses, sowie die Übungsleiter und Übungsleiterinnen sind von den erbringenden Arbeitsleistungen ausgenommen.

Passive Mitglieder

Als passive Mitglieder gelten alle Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb des Vereines teilnehmen. Eine automatische Einstufung als passives Mitglied erfolgt nicht. Jedes ordentliche Mitglied muss vorab zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres die passive Mitgliedschaft beantragen.

Passive Mitglieder sind von der Leistung der Arbeitsstunden befreit.



Familienmitgliedschaft

Der Familienbeitrag beinhaltet 2 Erwachsene (Ehegatten oder Lebenspartner) und deren Kinder unter 18 Jahren.

Zusatzmitgliedschaft

Kinder über 18 Jahren, die noch im Haushalt der Familie leben und deren Familie eine Mitgliedschaft besitzt, entrichten einen zusätzlichen Beitrag von 10 €.

Ziffer 2

Beiträge zur Mitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft (aktiv)	pro Kalenderjahr	50,00 €
Einzelmitgliedschaft (passiv)	pro Kalenderjahr	15,00 €
Familienmitgliedschaft (aktiv)	pro Kalenderjahr	70,00 €
Familienmitgliedschaft (passiv)	pro Kalenderjahr	20,00 €
Zusatzbeitrag bei Kindern über 18 Jahre	pro Kalenderjahr	10,00 €
Ehrenmitgliedschaft		Beitragsfrei

Sollte ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag aus wichtigen Gründen nicht leisten können, kann an den Ausschuss ein Antrag auf Stundung des Beitrages gestellt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Ziffer 3

Sonstige Beiträge

Teilhabe ohne Vereinsmitgliedschaft

Es besteht die Möglichkeit an den Übungsstunden teilzunehmen, ohne Vereinsmitglied zu werden. Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung erhoben.

Die sogenannte 5er-Karte ermöglicht 5 Teilnahmen an Übungsstunden und wird mit einem Beitrag von 35,00 € taxiert.

Leistungsurkunde

Für die Beantragung einer Leistungsurkunde wird ein Unkostenbeitrag von 15,00 € in Rechnung gestellt.

Für die Bestellung von Folgeblättern für die Leistungsurkunde wird ein Unkostenbeitrag von 5,00 € erhoben.



Prüfungen

Für die Teilnahme an einer erstmaligen Prüfung der Sachkunde sowie Begleithund wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 € in Rechnung gestellt.

Ziffer 4

Anwartschaft auf Mitgliedschaft

Während der Anwartschaftszeit bis zur Genehmigung des Mitgliedsantrages wird ein Monatsbeitrag in Höhe von 1/12 des jeweils geltenden Jahresbeitrags der beantragten Mitgliedschaftsform erhoben (Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft, passive Mitgliedschaft).

Über einen Antrag zur Mitgliedschaft ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Der Vorstand hat die Antragstellenden unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.

Ziffer 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet zum Folgejahr, wenn:

- der Mitgliedsbeitrag nicht geleistet wurde
- die Person aus dem Leben scheidet
- die Mitgliedschaft ordentlich gekündigt wurde

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bis 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres online oder schriftlich möglich.

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am Freitag, den 27. März 2026 beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.

Unterschrift des I. Vorsitzenden

Arndt Kircher